

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

Geschäftszahl: 2020-0.723.953 (ausgegeben am 1. Dezember 2020)

Wien, 11.1.2021

Die FH Technikum Wien (FHTW) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes - HS-QSG

Die Audit-Prüfbereiche sollen im Bereich „Studien und Lehre“ (vgl. § 22 Abs. 2 Z 2) um den Textteil „insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte“ ergänzt werden.

Diese Ergänzung wird von der FHTW abgelehnt. Im FH-Sektor wird die korrekte Anwendung der ECTS-Anrechnungspunkte im HS-QSG über die Programmakkreditierung und deren Prüfbereiche geregelt (vgl. § 23 Abs. 4).

Bezugnehmend auf den Prüfbereich „Studiengang und Studiengangsmanagement“ (vgl. § 23 Abs. 4 Z 1 HS-QSG) hat die AQ Austria in der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 folgendes Kriterium für die Akkreditierung von Studiengängen definiert (vgl. § 17 Abs. 2 Z 7): „Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das ECTS wird korrekt angewendet.“

Die Prüfbereiche des Audit-Verfahrens und der Programmakkreditierung weisen im FH-Sektor ohnehin schon einen hohen Grad an Überschneidung auf, der tendenziell zu einer permanenten institutionellen Auditierung durch Programmakkreditierung führt. Mit der geplanten Ergänzung würden jetzt auch noch explizite Kriterien der Programmakkreditierung beim Audit-Verfahren eine Rolle spielen.

Aber auch für den Universitätssektor wird diese Ergänzung als nicht zielführend erachtet, da sie im Widerspruch zum Zweck des Audit-Verfahrens steht (vgl. § 2 Abs. 4 HS-QSG), eine Vermischung von institutionellen und programmbezogenen Aspekten der externen Qualitätssicherung mit sich bringt und das gesamte Audit-Verfahren und insbesondere auch die Gutachter*innen-Gruppe überfordern würde.